

Ergänzende Bedingungen der MVV Energie AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)
Gültig ab 01.04.2024



1. Vertragsabschluss, § 2 AVBWasserV

1.1 MVV Energie schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (WEG) i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der WEG abgeschlossen. Die WEG ist verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG vorzunehmen sowie Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen.

2. Hausanschluss und Inbetriebsetzung (§§ 9, 10, 13 AVBWasserV)

MVV Energie hat die MVV Netze GmbH mit dem Betrieb des Wassernetzes beauftragt. Die Regelungen und Preise zur Erstellung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten - HAK, Baukostenzuschuss - BKZ) und zu dessen Inbetriebsetzung finden Sie auf der Homepage der MVV Netze GmbH unter www.mvv-netze.de.

3. Ablesung, § 20 AVBWasserV

3.1 Zum Zwecke der Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen von MVV Energie an einer Überprüfung der Ablesung haben MVV Energie bzw. deren Beauftragte das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. MVV Energie kann auch bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtung selbst abzulesen hat.

3.2 MVV Energie schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

4. Abrechnung, § 24 AVBWasserV

4.1 MVV Energie ist berechtigt, der Stadt Mannheim für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

4.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (rollierende Jahresabrechnung).

4.3 Bei Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu niedrige Abschlagsforderungen verlangt wurden, ist der offene Betrag vom Kunden unverzüglich an MVV Energie zu erstatten.

5. Verwendung des Wassers, § 22 AVBWasserV

5.1 Standrohre für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten können von MVV Energie gemietet werden.

Weitere Informationen und ein Antragsformular finden Sie unter www.mvv.de/wasser

5.2 Für die Vermietung von Standrohren gelten die „Allgemeinen Bedingungen der MVV Energie AG für die Vermietung von Standrohren mit Wasserzählern“.

6. Zahlung, Verzug, § 27 AVBWasserV

6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

1. Lastschriftverfahren,
2. Dauerauftrag,
3. Überweisung,
4. Bareinzahlung.

Aktuelle Informationen über Preise stehen Ihnen auf unserer Homepage www.mvv.de/energie zum Download bereit. Persönlich erreichen Sie uns in unserem Kundenzentrum, per E-Mail unter kontakt@mvv.de und telefonisch sind wir unter unserer kostenfreien Servicenummer 0621 3770 5555 für Sie da.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der MVV Energie AG zur AVBWasserV (Anlage 1)

Gültig ab 01.01.2025

| | netto | brutto |
|---|-------------|-------------|
| I. Verwendung des Wassers, § 22 AVBWasserV | | |
| (Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen) | | |
| - Jahresmietzins für Standrohre (7% USt.) | 554,00 Euro | 592,78 Euro |
| II. Verzug, § 27 AVBWasserV | | |
| (Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen) | | |
| - Mahnung | 0,75 Euro* | |
| III. Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung, § 33 AVBWasserV | | |
| (Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen) | | |
| - Unterbrechung der Versorgung | 38,50 Euro* | |
| - Wiederherstellung der Versorgung | 38,50 Euro | 45,82 Euro |

6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für MVV Energie kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Tag, an dem MVV Energie über den Betrag verfügen kann.

6.3 Rechnungen des Versorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann MVV Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6.5 Der Kunde hat die von Kreditinstituten berechnete Gebühr für Rücklastschriften an MVV Energie zu erstatten.

7. Vorauszahlungen, § 28 AVBWasserV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MVV Energie nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist MVV Energie berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBWasserV

8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Wasserversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann MVV Energie die dadurch jeweils zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung, § 32 AVBWasserV

9.1 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.04.2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 15.12.2020.

11. Gesetzliche Informationspflichten

Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. MVV Energie nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Bei Zählerausbau und -einbau sowie Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

IV. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist den vorgenannten Beträgen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu zu rechnen. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%, sofern nichts Abweichendes angegeben ist. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.